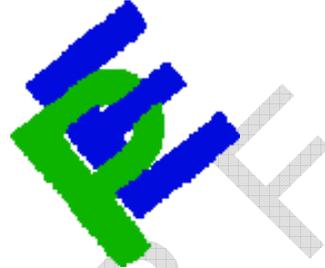




SOS-Kinderdorf
Saarbrücken
Jugendhilfe, Ausbildung
und Beratung



Vertrag

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken
– Fachdienst Jugend –
vertreten durch den
Regionalverbandsdirektor

und

der Diakonisches Werk gGmbH-Jugendhilfeverbund
vertreten durch die Geschäftsführung

der Partnerschaftlichen Erziehungshilfe e.V.
vertreten durch den Vorstand

SOS Kinderdorf Saarbrücken, Jugendhilfe, Ausbildung und Beratung
vertreten durch die Einrichtungsleitung A. Scherer

zur Durchführung des Bereitschaftsdienstes
des Regionalverbandes Saarbrücken - Fachdienst Jugend – im Bereich
unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Trägerverbund bestehend aus der Diakonisches Werk an der Saar gGmbH, der Partnerschaftlichen Erziehungshilfe e.V. und dem SOS Kinderdorf Saarbrücken, Jugendhilfe, Ausbildung und Beratung (im Folgenden: der Trägerverbund) betreibt in Völklingen-Heidstock ein Clearinghaus als Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (im Folgenden: UMF).

Der Trägerverbund übernimmt den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken in dem im Folgenden näher definierten Umfang.

Zur Durchführung des Bereitschaftsdienstes werden der Einrichtung gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII die Aufgaben nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zur Ausführung übertragen.

§ 2 Bereitschaftsdienst

Der Trägerverbund stellt sicher, dass vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII durchgeführt werden.

§ 3 Umfang des Bereitschaftsdienstes

Der Trägerverbund ist Ansprechpartner für alle Kooperationspartner der öffentlichen Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken (insbesondere die Bundespolizei). Die Zuständigkeit des Trägerverbundes bezieht sich gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII auf die Verpflichtung zur Inobhutnahme, wenn ein ausländische Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Verpflichtung bezieht sich ebenfalls auf sog. Selbstmelder, die sich an das Clearinghaus direkt wenden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtung die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme i.S.d. § 5 Punkte 6. und 7. geprüft hat.

Der Trägerverbund meldet alle Vorkommnisse innerhalb des Bereitschaftsdienstes per Fax (0681/506-5290) an den Sozialen Dienst des Jugendamtes. Innerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes hat diese Mitteilung umgehend bzw. außerhalb der Dienstzeiten hat die Mitteilung bis um 8.30 Uhr des darauf folgenden Arbeitstages zu erfolgen. Der Soziale Dienst übernimmt die weitere Fallbearbeitung und sichert bei Inobhutnahme im Clearinghaus dem Trägerverbund bzw. einer anderen aufnehmenden Einrichtung die Kostenübernahme zu.

Der Trägerverbund hält eine Rund-um-die-Uhr Rufbereitschaft vor.

§ 4 Inhalt des Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die Bearbeitung aller Mitteilungen, Meldungen und Informationen bzgl. der unbegleiteten Einreise minderjähriger Kinder und Jugendlicher

Hierzu gehören:

- Aufsuchen des o.g. Personenkreises am gemeldeten Ort (in der Regel in den Revieren der Bundespolizei am Hauptbahnhof und an der Goldenen Bremm)
- Inaugenscheinnahme des Personenkreises bzgl. der Einschätzung des Vorliegens einer offensichtlichen Volljährigkeit
- Inobhutnahme des o.g. Personenkreises, wenn nach Inaugenscheinnahme keine erheblichen Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen als vorläufige Maßnahme zum Schutz gem. § 42 SGB VIII
- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 7–17 Jahren im Rahmen der Inobhutnahme im Clearinghaus des Trägerverbundes oder anderen Einrichtungen
- Unterbringung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren in Bereitschaftspflegestellen des Jugendamtes des Regionalverbandes, Wohngruppen des Trägerverbundes oder anderen Einrichtungen

§ 5 Durchführung des Bereitschaftsdienstes

1. Die Fachkräfte des Trägerverbundes werden ermächtigt die im Einzelfall notwendigen vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorzunehmen.
2. Hierin sind auch die Befugnisse gem. § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII enthalten.
3. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Trägerverbundes handeln hierbei als Vertreter des Jugendamtes.¹
4. Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme wird im Namen des Regionalverbandes erlassen.
5. Die fachliche Entscheidung über die geeignete Form der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme erfolgt selbständig durch die jeweilige Fachkraft des Trägerverbundes im Rahmen der vertraglichen Vorgaben gem. § 4 dieses Vertrages.²
6. Die jeweilige Fachkraft des Trägerverbundes nimmt im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme vor.
7. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich im Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken aufhält (§ 87 SGB VIII).
8. Der Trägerverbund berichtet dem Sozialen Dienst des Jugendamtes für jeden aufgenommenen Fall über Zeitpunkt und Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Anlass der Inobhutnahme, beteiligte Institutionen (Bericht der Bundespolizei, erkennungsdienstliche Erfassung) und teilt Informationen mit,

¹ Vgl. Wiesner (2006), SGB VIII § 76 Rdnr. 16

² Vgl. Ebenda

die für die Fortführung der Sachbearbeitung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes erforderlich sind.

9. Der Trägerverbund dokumentiert auch nicht erfolgte Inobhutnahmen, jeweils mit einer Begründung. Bei wg. Volljährigkeit nicht erfolgter Inobhutnahme bekommt die betreffende Person die entsprechende Bescheinigung für die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge ausgehändigt.

§ 6 Personelle Ausstattung des Bereitschaftsdienstes

Für den Bereitschaftsdienst stellt der Trägerverbund pädagogische Fachkräfte ab, die über einschlägige Erfahrungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verfügen, und bietet damit Gewähr für die sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Der Trägerverbund verpflichtet sich zur Fort- und Weiterbildung seiner Fachkräfte im Bereich Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Der Trägerverbund verpflichtet sich gem. § 72a Abs. 2 SGB VIII keine wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilten Person zu beschäftigen.

§ 7 Finanzierung

Das Tätigwerden des Bereitschaftsdienstes wird in Höhe des von der Leistungs- und Entgeltkommission festgelegten Entgeltes der „Fachleistungsstunde“ vergütet. Der Trägerverbund ist zur monatlichen Rechnungslegung verpflichtet. Die anfallenden Kosten sind auszuweisen in Form des tatsächlich geleisteten zeitlichen Aufwandes mit entsprechenden Nachweisen.

Es ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, die Kosten des Bereitschaftsdienstes in das Entgelt für die Angebotsform „Clearinghaus“ als Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einzubeziehen.

§ 8 Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gem. § 76 Abs. 2 SGB VIII sind dem Jugendamt durch die Übertragung des Bereitschaftsdienstes auf die Einrichtung Kontrollrecht und Weisungsbefugnis vorbehalten.

Sicherung und Kontrolle der fachlichen Standards im Bereitschaftsdienst erfolgen über die Einbeziehung des Trägerverbundes in Fortbildungen des Jugendamtes (insbesondere zu dem Themenbereich Inobhutnahme von UMF), den fachbezogenen Einzelfall- und einzelfallübergreifenden Austausch und über die Einbindung des Bereitschaftsdienstes in die fachlichen Standards des Sozialen Dienstes, die in der Arbeitshilfe Inobhutnahme des Sozialen Dienstes des Jugendamtes hinterlegt sind.

Im Übrigen sind die gesamten Regelungen des § 42 SGB VIII zu beachten.

Die Berichterstattung im Einzelfall wird im Jugendamt auf die Einhaltung der fachlichen Standards geprüft.

§ 9 Berichtswesen und Evaluation

Der Trägerverbund ist – unabhängig von der Unterrichtung im Einzelfall – zur regelmäßigen Berichterstattung über Ablauf, Umfang und Leistungen im Bereitschaftsdienst verpflichtet.

Zum Zweck der Evaluation werden personenbezogene Daten vom Trägerverbund anonymisiert erhoben und ausgewertet. Dieser Bericht wird jährlich erstellt und dient als Grundlage der gemeinsamen Auswertung der Tätigkeit des Bereitschaftsdienstes mit dem Jugendamt.

Einmal jährlich findet zu diesem Zweck ein gemeinsames Gespräch auf der Leitungsebene des Trägerverbundes und des Jugendamtes statt.

Auf der Grundlage der Auswertung sollen gemeinsame Prozesse der Weiterentwicklung der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge initiiert werden.

§ 10 Datenschutz

Der Trägerverbund verpflichtet seine eingesetzten Fachkräfte im Rahmen der Durchführung des Bereitschaftsdienstes zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 Abs. 3, 62-65 SGB VIII. Der Trägerverbund unterweist seine eingesetzten Fachkräfte regelmäßig in den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Laufzeit und Vertragsänderung

Der Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Jahresende durch einen Vertragspartner per Einschreiben gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr bei gleichbleibender Kündigungsfrist.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsseiten die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Der Vertrag selbst sowie einvernehmliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der zuständigen Gremien des Regionalverbandes Saarbrücken und des Trägerverbundes. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen, sondern zur Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen.

Saarbrücken, den _____

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH
Geschäftsführung

Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Partnerschaftliche Erziehungshilfe e.V.

SOS-Kinderdorf Saarbrücken e.V.
Herr Albrecht Scherer